II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 17. Juni 2002

zur Änderung des Beschlusses 2001/933/EGKS über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen auf die Ukraine anzuwenden sind

(2002/476/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2001/933/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 2001 [1] wird wie folgt geändert:

— In Artikel 1 werden die Worte „In der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002“ ersetzt durch „In der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002“;

— Anhang II erhält die Fassung des beigefügten Anhangs.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 2002.

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

[1] ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 75.

ANHANG

„ANHANG II

HÖCHSTMENGEN

1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002

Erzeugnisse	*(Tonnen)*
SA — Flacherzeugnisse	
SA1 Rollen	27 414
SA2 Grobbleche	104 920
SA3 Sonstige Flacherzeugnisse	8 465
SB — Profilerzeugnisse	
SB1 Träger	3 690
SB2 Walzdraht	52 720
SB3 Sonstige Profilerzeugnisse	66 427“